



Satzung

A. Grundlagen

Art. 1 Name

Der Lions Club Regensburg Castra Regina (i.F. Club) wird mit dem Sitz in Regensburg als Verein gegründet, der in das Vereinsregister nicht eingetragen wird.

Art. 2 Internationale Mitgliedschaft

Der Club gehört der International Association of Lions Clubs (USA) an.

Art. 3 Ziele

Der Club setzt sich zum Ziel, durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgruppen aus Regensburg und seiner Umgebung gegenseitiges Verständnis, wechselseitige Achtung und geistige Anregung zu pflegen und zu fördern und ein Forum für eine offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden.

Der Club ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

Seine Mitglieder sollen:

- a) im privaten und beruflichen Leben ehrliche Loyalität üben und in der Wahrung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit beachten,
- b) die Interessen des Gemeinwesens fördern, wo immer sich Gelegenheit hierzu bietet,
- c) über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beitragen,
- d) die Verbindung zu anderen Clubs in Freundschaft pflegen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung

Der Club setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

Art. 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten einer Vollmitgliedschaft in einem Lions Club. Ein aktives Mitglied ist bei allen Abstimmungen der Mitglieder stimmberechtigt und kann auf Club-, District- oder Vereinigungsebene ein Amt bekleiden. Die Pflichten schließen eine regelmäßige Anwesenheit bei den zweimal im Monat stattfindenden Clubsitzungen, die Notwendigkeit einer begründete Entschul-

digung bei Abwesenheit, die pünktliche Bezahlung der Beiträge sowie das Mitwirken bei den Activities und der Leitung des Clubs ein.

Art. 6 Passive Mitglieder

Ein Mitglied, das aus Regensburg und Umgebung weggezogen ist oder aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen nicht regelmäßig an den Clubsitzungen teilnehmen kann, jedoch seine Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchte, kann passives Mitglied werden. Der Status der passiven Mitgliedschaft wird auf Antrag des betreffenden Mitglieds oder eines Mitglieds des Präsidiums durch den Präsidenten auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums festgestellt. Passive Mitglieder besitzen nicht das Recht, ein Amt zu übernehmen und sind nicht stimmberechtigt. Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unverändert weiter. Ein passives Mitglied ist aufgrund eigenen Antrags oder eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums jederzeit mit Wirkung ab der nächsten Clubsitzung durch den Präsidenten wieder in den Stand eines aktiven Mitglieds zurück zu versetzen. Statusänderungen sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 Mitglieder auf Lebenszeit

Clubmitgliedern, die seit mindestens 20 Jahren aktive Mitglieder sind und in ihrem Club, ihrer Stadt oder der internationalen Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder schwerkranken Clubmitgliedern oder Mitgliedern, die seit mindestens 15 Jahren aktive Mitglieder und mindestens 70 Jahre alt sind, kann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit im Club verliehen werden:

- a) Zustimmung des Mitglieds
- b) Empfehlung durch den Club an die internationale Vereinigung
- c) Zahlung eines einmaligen Beitrags in Höhe von US\$ 500,00 oder des Gegenwerts in Euro durch den Club, mit dem alle zukünftigen internationalen Beiträge abgegolten sind
- d) Genehmigung des internationalen Vorstands

Die Empfehlung durch den Club kann nur aufgrund einer Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Empfehlung darf der Mitgliederversammlung nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums, der seinerseits eines schriftlichen Antrags von mindestens fünf aktiven Mitgliedern bedarf, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mitglieder auf Lebenszeit erhalten den Status eines passiven Mitglieds. Sie haben die Hälfte des Gesamtbetrags der von einem aktiven Mitglied zu entrichtenden Beiträge als Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann durch abänderbare Entscheidung des Präsidenten und des Schatzmeisters auch ein niedrigerer Beitrag erhoben oder von einer Beitragserhebung ganz abgesehen werden.

Art. 8 Vorzugsmitglieder

Der Status einer Vorzugsmitgliedschaft nach früheren Fassungen dieser Satzung kann nicht mehr verliehen werden. Der bereits verliehene Status einer Vorzugsmitgliedschaft bleibt unverändert beibehalten.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Clubmitgliedes kann nur als aktives Mitglied erfolgen.

Sie setzt den Vorschlag eines aktiven Mitgliedes voraus und muss mindestens von einem weiteren aktiven Mitglied unterstützt werden. Der Vorschlag ist den Mitgliedern in einer Clubsitzung oder durch ein Rundschreiben zusammen mit einer Vorstellung des potentiellen Neumitglieds zu unterbreiten.

Hierdurch erhält der Vorgeschlagene zunächst einen Gaststatus und nimmt als solcher an Clubsitzungen teil. Ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen steht ihm nicht zu. Der Gaststatus soll wenigstens drei Clubsitzungen umfassen, an denen der Vorgeschlagene teilnimmt, er soll eine Dauer von sechs Monaten jedoch nicht überschreiten. Das vorschlagende Mitglied und der Bürge sind für die Einführung des Vorgeschlagenen in die Lions-Idee, die Lions-Organisation und den Club verantwortlich.

Bedenken gegen die Aufnahme sollen möglichst frühzeitig gegenüber dem Präsidenten, auch vertraulich, geäußert werden. Der Präsident soll in einer Aussprache versuchen, die widerstreitenden Interessen zum Ausgleich zu bringen. Gelingt dies nicht, und handelt es sich um gerechtfertigte Bedenken, so kann das Präsidium mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen, dass der Vorschlag zur Neuaufnahme der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt wird.

Ansonsten ist über den Vorschlag zur Aufnahme spätestens nach sechs Monaten in einer ordentlichen, in Ausnahmefällen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Nimmt die Mitgliederversammlung den Vorschlag an, hat der Präsident dem Vorgeschlagenen die Mitgliedschaft anzutragen. Mit Annahme wird der Vorgeschlagene aktives Mitglied. Gleichzeitig mit seiner Zusage hat er seine grundsätzliche Bereit-

schaft zu erklären, nach einer angemessenen Frist jedes Amt zu übernehmen.

Nimmt ein Mitglied eines anderen Lions Clubs seinen Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, wird es auf seinen Antrag und auf Empfehlung seines bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Mitgliederversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.

Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Clubmitglieder dies vorschlagen und die Mehrheit der Clubmitglieder nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

Sämtliche Mitglieder haben über Aufnahmegespräche und Aussprachen über die Aufnahme in der Mitgliederversammlung Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären.

Die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Rechnungs-Halbjahres.

Art. 12 Ausschluss

Das Präsidium muss die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes abstimmen lassen, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des Clubs verstößt. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausschlussgründe sind, wenn ein Mitglied

- a) durch viermaliges aufeinander folgendes, unentschuldigtes Fernbleiben mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs bekundet oder den Versammlungen des Clubs öfter als zwölfmal hintereinander entschuldigt fernbleibt. Ausnahmen bei außergewöhnlichem Anlass genehmigt das Präsidium einstimmig;
- b) trotz zweimaliger, schriftlicher befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt;
- c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt.

C. Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

Art. 13 Festsetzung

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bis auf weiteres festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich gezahlt.

Art. 14 Club- und Rechnungsjahr

Das Club- und Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

D. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

Art. 16 Mitgliederversammlung

Die regelmäßigen Clubsitzungen gelten als Mitgliederversammlung, wenn dies den Mitgliedern unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens acht Tage vorher mitgeteilt wird (ordentliche Mitgliederversammlung).

Mitgliederversammlungen, die nicht mit Tag und Zeitpunkt einer der regelmäßigen Clubversammlungen zusammenfallen, müssen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet vom Absendetag an, in Textform einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Wunsch des Präsidiums innerhalb von 14 Tagen mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied ist berechtigt innerhalb von drei Tagen ab Einberufung der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung zu verlangen, vorausgesetzt dieses Verlangen wird innerhalb der genannten Frist allen aktiven Mitgliedern mitgeteilt.

Die Absendung eines entsprechenden Emails an die dem Club zuletzt benannte Adresse gilt als rechtzeitige Mitteilung bzw. Einberufung im Sinne dieses Artikels.

Art. 17 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen wenigstens zweimal im Laufe des

Clubjahres durch das Präsidium einberufen werden. Dabei muss in jeder Hälfte des Clubjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung in der zweiten Hälfte des Clubjahres muss spätestens im Monat März stattfinden.

- a) Die Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr des neuen Clubjahres nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Präsidiums.
- b) Die in der zweiten Hälfte des Clubjahres stattfindende Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidiums für das ablaufende Clubjahr entgegen. Sie wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums für das folgende Clubjahr. Für die Rechnungslegung des Schatzmeisters bestimmt sie den Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi-distrikt-Versammlung und zur International Convention.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Liegt die Beteiligung unter 50 % der Mitglieder, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.

Art. 19 Präsidium

Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, den zwei Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär und dem Clubmaster.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und von zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums beschlussfähig. Der Präsident ist im darauffolgenden Jahr nicht wieder wählbar; die übrigen Mitglieder des Präsidiums können wieder gewählt werden.

Das Präsidium kann sich eines Ausschusses bedienen, bestimmte Aufgaben durchführen zu lassen.

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt ein Jahr, sofern eine Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig eine Neuwahl vornimmt.

Art. 21 Befugnisse des Präsidenten

Der Präsident leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung. Er kann einzelnen Mitgliedern des Präsidiums bestimmte Funktionen übertragen.

Der Club wird bei wichtigen und allen den Club rechtliche verpflichtenden Anlässen

durch den Präsidenten (im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten) und ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertreten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Präsidenten die Wahl des Liquidators, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen Liquidator bestimmt hat.

Über die Verwendung des Restvermögens wird bei der Auflösung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung entspricht dem aktualisierten Stand vom 05.03.2013

(Urfassung vom 1.6.1976)